

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

..... für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Der Generalstreik der englischen Bergleute	69	7. Kongresse und Konferenzen	82
2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	73	8. Internationale Gewerkschaftsbewegung	82
3. Aus schweizerischen Gewerkschaftsverbänden	75	9. Herman Greulich und die schweizerische Arbeiterbewegung	84
4. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	76	10. Klassenurteil	86
5. Streikdauer und Streikerfolg	79	11. Literatur	88
6. Die Ausländerfrage in der Schweiz	80		

Der Generalstreik der englischen Bergleute.

(Schluss.)

Das Vorgehen der Regierung war, ihrer zweiseitigen Stellung entsprechend, so schwankend und zweideutig wie nur möglich. Mit dem Ablauf der Kündigungsfristen machte sie den kämpfenden Parteien Vermittlungsvorschläge, die in der Hauptsache die Forderungen der Arbeiter als berechtigt anerkannten. Sie erklärte durch den Mund ihres Premiers, sie sei nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zur Ueberzeugung gelangt, dass es Untertagarbeiter gebe, denen es, durch Ursachen geologischer oder betriebstechnischer Natur, über die sie keine Kontrolle haben, unmöglich gemacht sei, einen auskömmlichen Lohn zu verdienen. Ferner, dass ein Minimallohn durch Tarife festgesetzt werden müsse, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in den einzelnen Revieren und mit gewissen Garantien einer *Mindestleistung*. Endlich, dass paritätische Einigungsämter in den verschiedenen Distrikten die *Minimallöhne* festzusetzen hätten, unter Mitwirkung eines Regierungsvertreters, der im Falle, dass sich die Parteien nicht einigen können, einen Entscheid fällen sollte.

Zu gleicher Zeit wurde halbamtlich erklärt, dass die Regierung ein *Mindestlohngesetz für den Bergbau* vorbereitet habe und im Parlament rasch durchzudrücken gedenke, wenn die halsstarrigen Grubenherren, die nur noch 35 Prozent betrogen, nicht noch zur Anerkennung eines grundsätzlichen Mindestlohnes zu bewegen wären. Für den Fall, dass unergiebiges Gruben, infolge des Gesetzes ausser Betrieb gesetzt werden sollten, würde die Regierung sie in eigener Regie weiter führen. Das klang alles sehr radikal und vielversprechend, und die liberale Presse verkündete bereits einen vollständigen Sieg der Bergarbeiter. Die Er-

nüchterung sollte ohne Verzug folgen. Die Arbeiter konnten den Kampf ohne greifbare Erregenschaften natürlich nicht aufgeben und wollten auch von Einigungsämtern mit bindenden Beschlüssen nichts hören. Schon am 29. Februar hatte der Premierminister Asquith den Delegierten des Bergarbeiterverbandes die Vorschläge der Regierung mundgerecht zu machen versucht. Er war dabei von einer unwiderstehlichen Liebenswürdigkeit, feierte den Bergbau als den Grund- und Eckstein der ganzen Industrie und flehte die Delegierten förmlich an «im Interesse des Landes» in eine Besprechung der Lohnliste zu willigen. Die Lohnsätze seien auffallend ungleich. Er zweifle zwar nicht, dass sie eine Prüfung ertragen würden und gerecht wären. Nur fände er es nicht recht und billig, wenn über die Lohnhöhe keine Diskussion zwischen den Parteien erlaubt sein sollte. Die Delegiertenversammlung der Bergleute, die in Permanenz tagte, blieb fest und lehnte am 1. März jede Diskussion der Lohnliste ab. Sie enthalte die bereits reduzierten Sätze, die keine weitere Herabsetzung mehr ertragen. Am 4. März berichtete der Staatsminister dem bestürzten Unterhaus über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen! Von einem Mindestlohngesetz war es still geworden. Man hatte sich die Sache überlegt, fürchtete einen Präzedenzfall zu schaffen und wollte — wenn immer möglich — einer Massregel aus dem Wege gehen, die einen Bruch mit allen Traditionen der bürgerlichen Gesellschaft bedeutete und von den Konservativen als eine schmachliche Kapitulation vor den Arbeitern bezeichnet wurde. Obwohl nicht die geringste Störung der öffentlichen Ordnung vorgekommen war, hetzte ein Teil der bürgerlichen Presse zu einem gewalttätigen Vorgehen gegen die Ausständigen und verlangte eine Einschränkung des Koalitionsrechtes und den Schutz der Arbeitswilligen — die nicht vorhanden waren — durch ein Militäraufgebot. Der Erzbischof von Canterbury ord-